

**Sicherheitsdatenblatt Dichtstoff-Restentferner gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)**

Erstellt am: 10.10.2014

Überarbeitet: 16.11.2015

Gültig ab: 16.11.2015

Version: 02/2015

Ersetzt Version: 1/2015

1.0 Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: beko Dichtstoff-Restentferner

Index-Nr.: --

EG-Nr.: --

CAS-Nr.: --

REACH-Registrierungs-Nr.

Andere Bezeichnungen:--

Verwendung als Silikonentferner bei gewerblicher Verwendung

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird: --

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant beko GmbH

Straße/Postfach Rappenfeldstr. 5

Nat.-Kenn./PLZ/Ort DE-86653 Monheim

Kontaktstelle für technische Information

info@beko-group.com

Telefon / Telefax / E-Mail

Telefon +49 (0) 9091 90898-0 - Fax +49 (0) 9091 90898-29 - info@beko-group.com

1.4 Notrufnummer

24h Notruf Mainz - 24 Stunden Notdienst

Tel.: +49 (0) 6131/19240

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung nach der Verordnung 1272/2008/EU (Gemische):



Skin Corr. 1b, Eye Corr. 1, Aquat. Chron. 4

H 314, H 413, GHS 05

EUH 066

**Sicherheitsdatenblatt Dichtstoff-Restentferner gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)**

Erstellt am: 10.10.2014

Überarbeitet: 16.11.2015

Gültig ab: 16.11.2015

Version: 02/2015

Ersetzt Version: 1/2015

2.2 Kennzeichnungselemente



Signalwort / Gefahrenbezeichnung: Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung: Alkyl-Benzolsulfonsäure

Verordnung 1272/2008/EU (Gemische)

H-Sätze

H 314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H 413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

P-Sätze

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P233 Den Behälter dicht verschlossen halten

P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361+ P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder an den Haaren) Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P312 Bei Unwohlsein Giftinformationszentrale oder Arzt anrufen

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden

Bestandteile des Produktes können durch Einatmen vom Körper absorbiert werden

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Gemisch mit nachfolgenden gefährlichen Bestandteilen:

Stoffname: Erdöl, Destillat, schwer, wasserstoffbehandelt

EG-Nr.: 918-481-9 CAS-Nr. : 64742-48-9 Index-Nr.:

REACH-Registrierungs-Nummer.: 01-2119457273-39-0003

Anteil : ca. 80%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: GHS 8, Asp. Tox. 1 H304

EUH 066

**Sicherheitsdatenblatt Dichtstoff-Restentferner gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)**

Erstellt am: 10.10.2014

Überarbeitet: 16.11.2015

Gültig ab: 16.11.2015

Version: 02/2015

Ersetzt Version: 1/2015

Stoffname: Benzolsulfonsäure 4-C10-13-sec-Alkylderivate

EG-Nr.: 287-494-3 CAS-Nr.: 85536-14-7 Index-Nr.:

REACH-Registrierungs-Nummer.: 01-2119490234-40-0026

Anteil : ca. 9 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: GHS 5 Skin Corr. 1B, H 314

GHS 7 Acute Tox. 4, H302

Aquatic Chronic 3, H412

Stoffname : Butanon

EG-Nr.: 201-159-0 CAS-Nr.: 78-93-3 Index-Nr.:

REACH-Registrierungs-Nummer.: --

Anteil : 0,5 % -0,8 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: GHS 2 H225 Flam. Liq. 2

GHS7 H319 Exe Irrit. 2

H336 STOT SE 3

PBT- und vPvB-Beurteilung: es ist kein Stoff enthalten der persistent, bioakkumulativ oder toxisch (PBT), noch als sehr persistent oder als sehr bioakkumulativ (vPvB) betrachtet wird (Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen

Nach Einatmen Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut spülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe zuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Ätzende und Reizende Wirkungen, Husten, Übelkeit, Erbrechen Kopfschmerzen, Bewusstlosigkeit, Atemnot, Benommenheit,

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die Giftzentrale wenden. Symptomatische Behandlung

**Sicherheitsdatenblatt Dichtstoff-Restentferner gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)**

Erstellt am: 10.10.2014

Überarbeitet: 16.11.2015

Gültig ab: 16.11.2015

Version: 02/2015

Ersetzt Version: 1/2015

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel

Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid, Sprühwasser

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: keinen Wasservollstrahl verwenden

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Gase die im Brandfalle bei unvollständiger Verbrennung entstehen, enthalten möglicherweise Kohlenmonoxid oder Kohlendioxid, Stickoxide und Schwefeloxide. Brandgase von organischen Materialien sind grundsätzlich als giftig einzustufen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei massiver Schadstoffentwicklung umgebungs- luftunabhängiges Atemgerät anlegen, entsprechend EN 133

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Dämpfen oder Nebel vermeiden. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Von Hitze- und Zündquellen fernhalten, nicht rauchen. Für Rettungskräfte: Persönliche Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern. Das Produkt darf nicht ohne Vorbehandlung (biologische Kläranlage) in Gewässer gelangen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Weiteres Auslaufen des Stoffes verhindern, wenn es gefahrlos möglich ist. Ausgetretenes Material möglichst eindämmen. Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben. Wenn die Flüssigkeit in großer Menge verschüttet wurde, sofort mit einer Schaufel oder einem Sauger aufnehmen. Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden)

6.4 Verweis auf andere Abschnitte siehe Abschnitt 7 und 13

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

**Sicherheitsdatenblatt Dichtstoff-Restentferner gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)**

Erstellt am: 10.10.2014

Überarbeitet: 16.11.2015

Gültig ab: 16.11.2015

Version: 02/2015

Ersetzt Version: 1/2015

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden). Eine Notkühlung mit Sprühwasser ist für den Fall eines Umgebungsbrandes vorzusehen. Die Behälter beim Umfüllen des Stoffes erden und verbinden.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Dämpfe sind schwerer als Luft und können große Entfernungen zu einer Zündquelle zurücklegen, dies kann zu einer Rückzündung führen. Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Kapitel 8: Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hygienemaßnahmen nicht rauchen, nicht essen und trinken

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter vorsichtig öffnen und handhaben.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter keine direkte Sonneneinstrahlung und keine Hitze

Lagerklasse: 8 (TRGS 510)

7.3 Spezifische Endanwendungen: Silikonentferner gewerblich

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien keine Daten vorhanden

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

**8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte
Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland**

	MAK* (ppm)	MAK* (mg/m ³)	Spitzenbegrenzung	Schwangerschaft
Stoffname Siliziumdioxid CAS-Nr.: 7631-86-9		4E(SiO ₂ amorph)	2 DFG,	Y (TRGS 900)
Stoffname Testbenzin CAS-Nr.: 64742-48-9		600 mg/m ³		
Stoffname: Butanon CAS-Nr.: 78-93-3	200	600	1(I)	DFG, EU, H, Y (TRGS 900)

TRGS 900 Stand Nov. 2015

*Biologischer Grenzwert (BGW) Butanon TRGS 903 vom 6.11.2015 2mg/l

Untersuchungsmaterial: U Probezeitpunkt: b

**Sicherheitsdatenblatt Dichtstoff-Restentferner gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)**

Erstellt am: 10.10.2014

Überarbeitet: 16.11.2015

Gültig ab: 16.11.2015

Version: 02/2015

Ersetzt Version: 1/2015

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte nur für Benzolsulfonsäure

Anwendungsbereich: Arbeitnehmer

Expositionswege: Hautkontakt

Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit – systemische Effekte Wert: 170 mg/kg

Anwendungsbereich: Arbeitnehmer

Expositionswege: Einatmen

Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit – systemische Effekte Wert: 12 mg/m³

PNEC : Süßwasser Wert: 0,268 mg/l

Meerwasser Wert: 0,0268 mg/l

Süßwassersediment Wert: ---

Boden Wert: 8,1 mg/kg

Relevante Schutzleitfäden TRGS 900 (Stand Nov. 2015), Arbeitsplatzgrenzwerte der DFG,
Angaben des Lieferanten von Benzolsulfonsäure

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Schutzmaßnahmen

Diffuse Absaugung und Luftverdünnung sind häufig unzureichend, um die Exposition der Mitarbeiter zu begrenzen. Lokale Absaugung ist in der Regel vorzuziehen. Explosionsgeschützte Geräte (wie z.B. Ventilatoren, Schalter und Erdung) sollten in mechanischen Ventilationssystemen genutzt werden.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen - Persönliche Schutzausrüstung

Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Sicherstellen dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.

Hygienemaßnahmen

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.

Atemschutz

Filterausrüstung mit A -Filter. Vollmaske mit o.g. Filter nach Gebrauchsvoraussetzung des Herstellers oder von der Umluft unabhängiges Atemschutzgerät. Ausrüstung sollte EN 136, EN 140 oder EN 143 entsprechen.

Handschutz

Schutzhandschuhe tragen. Empfehlungen sind nachfolgend aufgeführt. Abhängig von den Begleitumständen können auch andere Schutzmaterialien verwandt werden, wenn Angaben zur Beständigkeit und Durchdringung vorliegen. Hierbei sollten auch Einflüsse anderer eingesetzter Chemikalien berücksichtigt werden.

Sicherheitsdatenblatt Dichtstoff-Restentferner gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Erstellt am: 10.10.2014

Überarbeitet: 16.11.2015

Gültig ab: 16.11.2015

Version: 02/2015

Ersetzt Version: 1/2015

geeignete Handschuhe für Dauerkontakt :

Material: Butylkautschuk

Durchdringungszeit: ≥ 480 min

Materialstärke: 0,5 mm

Material: Fluorkautschuk - FKM

Durchdringungszeit: ≥ 480 min

Materialstärke: 0,4 mm

geeignete Handschuhe für Spritzschutz:

Material: Polychloropren - CR

Durchdringungszeit: ≥ 120 min

Materialstärke: 0,5 mm

ungeeignete Handschuhe

Material: Naturkautschuk/Naturlatex - NR,

Nitrilkautschuk/Nitrillatex – NBR

Augenschutz

dicht schließende Schutzbrille. Zusätzlich zur Schutzbrille Gesichtsschutz tragen, wenn die Entstehung von Spritzern möglich ist. Ausrüstung sollte EN 166 entsprechen.

Haut- und Körperschutz undurchlässige Schutzkleidung. Bei Verarbeitungsschwierigkeiten Gesichtsschild und Schutzanzug tragen.

Hinweis: die oben genannten Schutzmaßnahmen beziehen sich insbesondere auf den enthaltenen Hauptgefahrstoff Benzolsulfonsäure. Es liegen keine ausreichenden Daten vor, ob die weiteren Anteile Änderungen am Material hervorrufen, Hersteller von Handschuhen befragen

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Ist das Austreten des Produktes nicht zu verhindern, ist dieser an der Austrittsstelle gefahrlos aufzusaugen. Emissionswerte beachten, ggf. Abluftreinigung vorsehen. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich unter Beachtung der örtlichen Vorschriften entsorgen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand: Sehr zähflüssig / gelartig

- Farbe : gelb-braun

Geruch : Stechend, charakteristisch

Geruchsschwelle : Keine Daten

pH-Wert : 1,5 hier 20 g Benzolsulfonsäure (2%ig) in 1 Liter Wasser

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich: 180-210 °C

Flammpunkt : 68 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit : Nicht bestimmt

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Keine Daten vorhanden

obere/untere Entzündbarkeits-

oder Explosionsgrenzen : 1,2Vol%

Dampfdruck : 7,5Vol%

Keine Daten

**Sicherheitsdatenblatt Dichtstoff-Restentferner gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)**

Erstellt am: 10.10.2014

Überarbeitet: 16.11.2015

Gültig ab: 16.11.2015

Version: 02/2015

Ersetzt Version: 1/2015

Dampfdichte :	Keine Daten
relative Dichte :	ca. 0,8-0,9 g/cm ³ (20 °C)
Löslichkeit(en) :	wenig in Wasser löslich
Verteilungskoeffizient:	Nicht bestimmt
n-Octanol/Wasser :	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur :	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur :	Nicht bestimmt
Viskosität :	Nicht bestimmt
explosive Eigenschaften :	Nicht zutreffend
oxidierende Eigenschaften :	Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben

VOC: ca. 80 %

Lösemittelgehalt: 80 %

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität : keine Daten vorhanden bzw. bekannt

10.2 Chemische Stabilität Stabil unter den angegebenen Lagerbedingungen
Siehe auch 10.3

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Dämpfe können mit Luft ein explosionsgefährliches Gemisch bilden, Reaktionen mit Leichtmetallen in Gegenwart von Feuchtigkeit unter Bildung von Wasserstoff. Reaktionen mit Alkalien (Laugen) durch die enthalten Benzolsulfonsäure

10.4 Zu vermeidende Bedingungen starke Säuren und starke Basen, sowie starke Oxidationsmittel

10.5 Unverträgliche Materialien keine Daten bekannt

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte siehe auch Punkt 5

11. Toxikologische Angaben

11.1 Akute Toxizität (hier alle weiteren Angaben auf den Bestandteil Benzolsulfonsäure bezogen, für die anderen Stoffe liegen keine ausreichenden Daten vor), bzw. liegen diese wie bei dem Erdöldestillat bei LD50: > 5000 mg/kg

Toxische Daten des Erdöldestillates (Aspiration) sind durch die hohe Viskosität nicht mehr gegeben*

Bei oraler Aufnahme: LD50: > 1700 mg/kg, Ratte, OECD- Prüfrichtlinie 401, (Literaturwert)

Bei dermalen Aufnahme: LD50: > 2.000 mg/kg, Ratte OECD- Prüfrichtlinie 402, (Literaturwert)

Inhalative Aufnahme LC50: LC50 größer als nahezu gesättigte

Dampfkonzentration. / 4 h, Ratte (hier Wert von Erdöldestillat)

Primäre Ätz- und Reizwirkung

An der Haut Ergebnis: korrosiv, OECD- Prüfrichtlinie 404

Am Auge, Ergebnis: Korrosiv, OECD- Prüfrichtlinie 405

**Sicherheitsdatenblatt Dichtstoff-Restentferner gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)**

Erstellt am: 10.10.2014

Überarbeitet: 16.11.2015

Gültig ab: 16.11.2015

Version: 02/2015

Ersetzt Version: 1/2015

Sensibilisierung nicht sensibilisierend (Meerschweinchen)

Keimzell-Mutagenität: nicht bekannt

Karzinogenität: nicht bekannt

Reproduktionstoxizität nicht bekannt

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: nicht bekannt

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: spröde, rissige Haut

Aspirationsgefahr: siehe oben, durch hohe Viskosität nicht mehr gegeben,

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Keine Daten zu kanzerogen, mutagenen und reproduktionstoxischen Eigenschaften (CMR-Eigenschaften) bekannt

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität Fischtoxizität LC50: 1 - 10 mg/l (*lepomis macrochirus fisch*)

Daphnientoxizität EC50/48 h: 1 - 10 mg/l (*Daphnia magna*),

OECD- Prüfrichtlinie 202, (Literaturwert)

Algen: EC50: 1 - 10 mg/l (*Alge*), OECD- Prüfrichtlinie 201, (Literaturwert)

Alle Angaben zu Alkyl-Benzolsulfonsäure

Dieses enthaltene Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Leicht biologisch abbaubar.,

Wert: >60 %

Methode: OECD 301B ISO 9439, 92/69/EWG, C.4-C

Wert >60%

OECD 301B ISO 9439, 92/69/EWG, C.4-C)

28 Tage

12.3 Bioakkumulationspotenzial derzeit keine Daten bekannt

12.4 Mobilität im Boden derzeit keine Daten bekannt,

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung es ist in diesem Gemisch kein PBT-Stoff

Und auch kein vPvP-Stoff enthalten bzw. es ist kein enthaltener Stoff aktuell derart eingestuft

12.6 Andere schädliche Wirkungen nicht ins Abwasser/Grundwasser gelangen lassen

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behandlung verunreinigter Verpackungen: örtliche Vorschriften beachten

Leere Verpackungen Schlüssel 150102

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

07 06 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen, Produktabfall ist als gefährlicher Abfall eingestuft.

**Sicherheitsdatenblatt Dichtstoff-Restentferner gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)**

Erstellt am: 10.10.2014

Überarbeitet: 16.11.2015

Gültig ab: 16.11.2015

Version: 02/2015

Ersetzt Version: 1/2015

Besondere Vorsichtsmaßnahmen: Abfälle auf entsprechender Deponie oder Verbrennungsanlage verbringen

einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen ---

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer 2586 (Alkyl-Benzolsulfonsäure)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung *ALKYLSULPHONIC ACIDS, LIQUID*

Beförderung auf Strasse /Schiene



ADR/RID:

Kemler-Zahl 80

UN-Nummer 2586

Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 8

Bezeichnung des Gutes 2586 (Alkyl-Benzolsulfonsäure)

Freigestellte Menge: E1

Begrenzte Menge (LQ): 5l

Beförderungskategorie 3

Tunnelbeschränkungscode E



Seetransport

IMDG-Code /GGV-See 3

UN-Nummer 2586

Label 8

Verpackungsgruppe 3

EMS- Nummer *F-A,S-B*

Begrenzte Menge:

Marine pollutant: nein

Richtiger Technischer Name: *ALKYLSULPHONIC ACIDS, LIQUID*



Lufttransport ICAO-TI / IATA-DGR

Klasse 8

Label 8

UN-Nummer 2586

Verpackungsgruppe III

Richtiger technischer Name: *ALKYLSULPHONIC ACIDS, LIQUID*

14.3 Transportgefahrenklassen s.o.

**Sicherheitsdatenblatt Dichtstoff-Restentferner gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)**

Erstellt am: 10.10.2014

Überarbeitet: 16.11.2015

Gültig ab: 16.11.2015

Version: 02/2015

Ersetzt Version: 1/2015

14.4 Verpackungsgruppe s.o.

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR:

Marine Pollutant: nein

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender nein, ansonsten siehe Punkt 7

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z) : nicht zutreffend

Schiffstyp (1, 2 oder 3) :

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Das Gemisch unterliegt der 1907/2006/EU (REACH) sowie der 648/2004/EU (Detergenzienverordnung)

Das Gemisch unterliegt nicht den Verordnungen 1005/2009/EU, 850/2004/EU und 649/2012/EU

Einstufung nach der Verordnung 1272/2008/EU (Gemische):



Signalwort / Gefahrenbezeichnung: Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung: Alkyl-Benzolsulfonsäure

Nationale Vorschriften

Wasch-und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)

Wassergefährdungsklasse 1

Beschränkungen durch Jugendarbeitsschutzgesetz ist zu beachten

VOC: ca. 80 %

Lagerklasse nach TRGS 510 : LGK 8

15.2 Eine Stoffsicherheitsbeurteilung hat nicht stattgefunden

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version: Kapitel 1;2;3;8;11;15;16 überarbeitet und an neue Bestimmungen angepasst. Die mit dem Zeichen * sind in Kapitel 8 gegen der Vorversion ergänzt

**Sicherheitsdatenblatt Dichtstoff-Restentferner gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)**

Erstellt am: 10.10.2014

Überarbeitet: 16.11.2015

Gültig ab: 16.11.2015

Version: 02/2015

Ersetzt Version: 1/2015

Hinweis:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu prüfen und zu beachten.

Stand 16.11.2015 Bereich Produktsicherheit

Angaben zu Toxizität und Umweltgefahren der Inhaltstoffe durch Lieferantangaben

Wassergefährdungsklasse 1 nach Lieferantangaben

Abkürzungen in 2:

Skin Corr. 1b, Hautätzend

Eye Corr. 1, Augenätzend

Asp Tox. 1: Aspiration

Aquat. Chron. 4 kann langfristig in Gewässern schädlich sein

Siehe hierzu H 314, H 413

Verordnung 1272/2008/EU (Gemische)

H-Sätze (Rohstoffe)

H 225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

H 302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

H 304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H 314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H 319 Verursacht schwere Augenreizung

H 336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

H 412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

P-Sätze

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P233 Den Behälter dicht verschlossen halten.

P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361+ P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder an den Haaren) Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P312 Bei Unwohlsein Giftinformationszentrale oder Arzt anrufen

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

**Sicherheitsdatenblatt Dichtstoff-Restentferner gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)**

Erstellt am: 10.10.2014

Überarbeitet: 16.11.2015

Gültig ab: 16.11.2015

Version: 02/2015

Ersetzt Version: 1/2015

Verwendete Abkürzungen:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

CAS: Chemical Abstract Service

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substance

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

VOC: Volatile Organic Compounds

TRGS: Technische Regeln Gefahrstoffe

AW: Arbeitsplatzgrenzwert

DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft

Y: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung der AGW nicht befürchtet werden

H: hautresorptiv

AGS: Ausschuss Gefahrstoffe

DNEL: Derived No Effect Level

PNEC: Predicted No Effect Concentration

Literaturangaben und Datenquellen: bei der Erstellung wurden Sicherheitsdatenblätter und Angaben von Lieferanten herangezogen. Ergänzt wurden diese Daten durch die TRGS 900